Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

zur

Aufstellung des Bebauungsplanes 03.090
- Hubert-Westermeier-Straße -

in Hamm-Westtünnen

Stand:
19.02.2015

Bearbeiter:
Dipl. Geograph Michael Wittenborg

Landschaftsökologie & Umweltplanung
Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1 PLANERISCHE GRUNDLAGEN 3

1.1 Anlass der Untersuchung 3

1.2 Größe des Gebietes 4

2 BESTEHENDE NUTZUNG / BIOTOPTYPEN 4

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG 5

3.1 Rechtliche Grundlagen 5

3.2 Datenrecherche 6

3.2.1 Biotopkataster des LANUV) 6

3.2.2 Landschaftsplan 6

3.2.3 Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS) 7

3.2.4 Fachinformationssystem der LANUV (FIS) 7

3.2.4.1 Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet 7

3.3 Kartierung im Frühjahr 2013 8

3.3.1 Methodik 8

3.3.2 Ergebnisse 9

3.4 Artenschutzrechtliche Bewertung 11

4 LITERATUR / GRUNDLAGEN 12

ANHANG 13

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 03.090 (unmaßstbl. Darstellung) 3

Abbildung 2: Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 03.090 (unmaßstbl. Darstellung) 4

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan 03.090 – Hubert – Westermeier – Straße - 14

1 Planerische Grundlagen

1.1 Anlass der Untersuchung

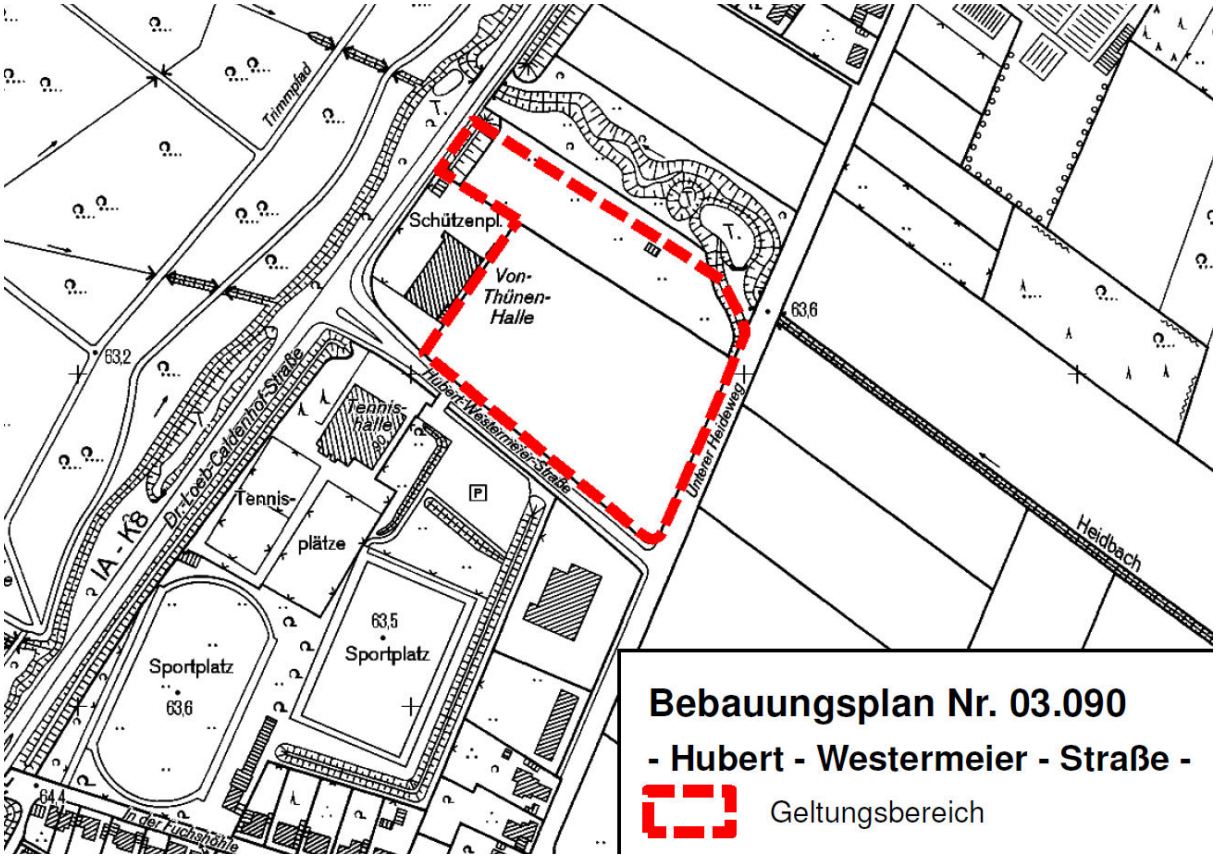

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 03.090 (unmaßstbl. Darstellung)

Die Stadt Hamm beabsichtigt im Ortsteil Westtünnen die planerischen Grundlagen für die Erweiterung des Vereinsgeländes der Bogensportler des HSC 08 und zum Bau eines Vereinsheims zu schaffen. Derzeit befindet sich der Standort der Bogensportler des HSC 08 im nördlichen Planbereich). Auf der jetzigen Anlage ist auf Grund der planungsbedingten Voraussetzungen durch den Bebauungsplan Nr. 03.003 (landwirtschaftliche Fläche) eine Erweiterung des Vereinsbetriebes und eine Hallennutzung nicht möglich. Gleichzeitig mit der Festigung des Standortes für die Bogenschützen wird auch die beengte Parkplatzsituation an der Von-Thünen-Halle aufgegriffen und neu geregelt.

Hierzu sind Veränderungen der Nutzungsstrukturen erforderlich, die insbesondere die angrenzende Ackerfläche betreffen. Das städtebauliche Konzept sieht eine Ergänzung der vorhandenen Mischnutzungen für Sport und Brauchtumswesen im Planungsbereich entsprechend der bestehenden Nutzungsstrukturen vor.

Abbildung 2: Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 03.090 (unmaßstbl. Darstellung)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind im Wesentlichen Festsetzungen als „Öffentliche Grünfläche“ geplant.

Im Rahmen der Planungen ist unter anderem zu prüfen, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind, auch wenn durch einen Bebauungsplan selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände überprüft werden

1.2 Größe des Gebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt etwa 25000 qm.

2 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Das Gebiet befindet sich in unmittelbarer Siedlungsrandlage und wird von drei Seiten von Straßen umschlossen.

Das Plangebiet selber wird zum größten Teil von einer Ackerfläche eingenommen. Im nördlichen Teil befindet sich das Vereinsgelände des HSC 08. Dieses lässt sich als offene Fläche

(Rasen) mit einem kleinen Gebäude charakterisieren. Das Vereinsgelände unterliegt einer regelmäßigen Nutzung.

Unmittelbar nördlich grenzt ein Regenrückhaltebecken (RRB) mit einem von Gehölzen umgebenden, ökologisch optimierten Fließgewässerabschnitt des Heidbaches an. Im Nordwesten befindet sich die von Thünen – Halle und der Schützenplatz. Östlich der Straße „Unterer Heideweg“ befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Südlich der Hubert-Westermeier-Straße schließen weitere Sportanlagen an. Westlich der Dr.-Loeb-Caldenhof-Straße erstreckt sich das Waldgebiet „Pilshols“. Im Osten ist ein weitere kleines Wäldchen zu finden.

Die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen weisen entsprechend der Lage am Siedlungsrand sowie der Überprägung durch die bestehenden Nutzungen insgesamt nur eine geringe Naturnähe auf.

3 Artenschutzrechtliche Prüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die **in § 7 BNatSchG** Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.
Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG,

besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 vom 08.04.2008 (ABl. EG Nr. L 95 S. 3) geändert wurde, aufgeführt sind,
b) nicht unter Buchstabe a fallende
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- "europäische Vogelarten",
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurde für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LA7NUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 213 Arten). Dieses sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind (Abfrage des Informationssystems unter http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start).

Nach § 44 BNatSchG gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.
(Auszug)
Absatz 1
Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(…)
Absatz 5
(…) Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG genannte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. (…)

3.2 Datenrecherche

In Ergänzung zu den eigenen Geländeerhebungen (s.u.) wurde zur Beurteilung und Darstellung der Situation auch auf folgende Grundlagen zurückgegriffen:

Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Umweltinformationssystem der Stadt Hamm
- Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

3.2.1 Biotopkataster des LANUV)

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters. Das nördlich der Straße gelegene Waldgebiet „Pilsholz“ ist als schutzwürdiger Biotop unter der Nummer BK-4313-0005 ausgewiesen.

Hinweise auf planungsrelevante Arten ergeben sich hieraus nicht.

3.2.2 Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 03.090 liegt im Bereich des wirksamen Landschaftsplanes (LP) Hamm-Süd. Im Nordwesten des Geltungsbereiches wird ein Bereich von ca. 10 x 40 m des hier angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Pilsholz /

Hüls“ (L 48) geschnitten. Im Bebauungsplan werden für diesen Bereich keine Festsetzungen getroffen.

Hinweise auf planungsrelevante Arten ergeben sich aus dem Landschaftsplan nicht.

3.2.3 Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS)

Um genauere Informationen zu erhalten wurde auch das UIS der Stadt Hamm abgefragt. Angefragt wurden Nachweise planungsrelevanter Arten in den letzten Jahren.

Laut aktueller UIS – Abfrage ist außerhalb südlich des Untersuchungsgebietes ist in ca. 150m Entfernung die Fledermausart „Abendsegler“ (nur nachrichtlich, Fledermauskartierung 1995!) verzeichnet.

3.2.4 Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Zur Ermittlung potentiell vorkommender Planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV vor Beginn der eigenen Kartierung abgefragt (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html). Hierzu wurden das Messtischblatt 4313 und die vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben. Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des gesamten Messtischblatt innerhalb der Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können. Die Abfrage erfolgte im März 2013.

Als Ergebnis wurden 8 Fledermausarten, 2 Amphibienarten sowie 28 Vogelarten für das Messtischblatt (ca. 10 * 10 km) ermittelt (s. Tabelle 1). Schon aufgrund der deutlich geringeren Größe des Untersuchungs-/Planungsgebietes kann dort nur ein Ausschnitt aus diesem Artenpool vorkommen. Weiter einschränkende Faktoren für das Vorkommen von Arten sind im Wesentlichen die Ausbildung und Nutzungsintensität der jeweiligen Lebensraumtypen und die Lage des Gebietes im (Siedlungs-) räumlichen Umfeld.

An Hand der autökologischen Ansprüche einer Art sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen kann für die Datenbankauswahl eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen werden. Das theoretische Vorkommen der Arten wurde durch eigene Geländeerhebungen überprüft, so dass die Abfragen der Datenbanken des FIS und UIS der Stadt Hamm einer ersten Orientierung dienen. Die theoretische Eignung sowie tatsächliche festgestellte Vorkommen werden in der Tabelle diskutiert.

3.2.4.1 Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet

Zunächst wurden die in Tabelle 1 genannten Arten hinsichtlich eines potentiellen Vorkommens im Geltungsbereich geprüft. Dabei wurden die Ansprüche der Arten mit den tatsächlichen Gegebenheiten des Untersuchungsraums abgeglichen und diskutiert. Prinzipiell stehen nur zwei Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet bereit: Ackerflächen und die Grünflächen des Vereinsgeländes.

Das nördliche Regenrückhaltebecken könnte als Fortpflanzungsstätte und als Teillebensraum für Amphibienarten dienen.

Die ausgewählten Fledermausarten können teilweise neben dem Siedlungsbereich wohl auch die Ackerflur als Nahrungshabitat nutzen, essentiell ist er allerdings für keine Art. Einige der genannten Arten sind allerdings reine Waldfledermäuse deren Vorkommen a priori ausgeschlossen werden kann.

Bei den 28 theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten können aufgrund der Ausstattung der Untersuchungsflächen und deren Umfeld mit unterschiedlichen Habitatrequisiten, der benötigten Habitatgrößen und der Verbreitung und Häufigkeit im Hammer Raum

bereits eine große Anzahl als Brutvögel ausgeschlossen werden. Lediglich bei einigen Offenlandarten konnte nicht per se im Vorfeld ein potentielles Brutvorkommen ausgeschlossen werden.

Als Nahrungsgäste sind hingegen Vorkommen einer Reihe von Vogelarten denkbar, die den Untersuchungsraum als ein Teilhabitat nutzen, deren Reproduktionsraum allerdings entfernt liegt. Dies ist zum Beispiel bei den Greifvögeln, wie Mäusebussard und Turmfalke anzunehmen, die größere Nahrungsreviere durchstreifen. Einer Reihe von durchziehenden Arten können insbesondere die Ackerflächen temporär als Nahrungshabitat dienen. Dies können beispielsweise Wiesenpieper, Feldlerche, Rauchschwalbe oder Kiebitz sein, die auf ihrem Zug zu den Sommerlebensräumen das Gebiet passieren.

Da das Vorkommen insbesondere von Offenlandarten und eine mögliche Bedeutung für von Amphibien (u.a. Funktion als Wanderkorridor) nicht vorab gänzlich ausgeschlossen werden konnte, wurden eigene Begehungen zur Erfassung planungsrelevanter Arten durchgeführt.

3.3 Kartierung im Frühjahr 2013

3.3.1 Methodik

Durch die Abfrage der Fachinformationssysteme und bereits vorhandener Daten für das Gebiet ergeben sich erste Hinweise auf das potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten. Diese besitzen jedoch immer eine gewisse Unschärfe, da sie sich z. B. auf das gesamte Messtischblatt beziehen, so dass Rückschlüsse auf das mögliche Vorkommen oder Nicht-Vorkommen einer Art erst durch genauen Abgleich diverser Parameter möglich sind (s.o.). Im vorliegenden Fall wurden zur Überprüfung der vorliegenden Daten und zur Feststellung des tatsächlichen Vorkommens eigene Geländeerhebungen durchgeführt. Hierzu wurde das Gebiet sowie das Umfeld in einem Radius von etwa 200 m im Zeitraum von März bis Ende Juni (2013) insgesamt 7 Mal begangen:

10.04., 11.04., 19.04., 26.04., 10.05., 24.05., 26.06.2013.

Ein besonderer Fokus lag auf einer Kartierung der Arten, die im Vorfeld durch die Abfrage des Fachinformationssystems des LANUV und des UIS der Stadt Hamm als potentiell vorkommende planungsrelevante Arten herausgefiltert wurden, und bei denen eine besondere Betroffenheit durch das Planvorhaben nicht auszuschließen war. Dies betraf insbesondere Arten der (halb-)offenen Feldflur, bei denen die Umsetzung des Bebauungsplanes einen Habitatverlust verursachen könnte. Hier sind z. B. Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche zu nennen. Des Weiteren wurden Anfang April vor allem nächtliche Begehungen durchgeführt, um auch wandernde Amphibien zu erfassen. Zierl war festzustellen, ob ggf. planungsrelevante Amphibienarten bei der Wanderung beobachtet werden können bzw. ob der Vorhabensbereich ggf. eine essentielle Bedeutung als Wanderkorridor für (planungsrelevante) Amphibienarten haben könnte.

Im Gelände wurden alle Vögel durch Sichtbeobachtungen und artspezifische (akustische) Verhaltensweisen erfasst. Die Exkursionen erfolgten ergänzend in der Abenddämmerung bzw. frühen Nachtstunden (im Zusammenhang mit den Begehungen zur Erfassung der Amphibien), um potentiell vorkommende Arten mit Aktivitätsmaximum zu dieser Tageszeit sowie parallel die Amphibien zu erfassen.

Da im Gebiet keine Quartiermöglichkeiten für die Gruppe der Fledermäuse vorzufinden waren, wurden diese nicht gezielt erfasst.

Neben den Begehungen in 2013 lagen auch noch Kartierergebnisse aus Kartierungen aus dem Frühjahr 2009 und 2010 vor, bei denen das Umfeld bereits im Rahmen von Untersuchungen zum unmittelbar südlich angrenzenden Bebauungsplan 03.089 ebenfalls intensiv untersucht wurde.

3.3.2 Ergebnisse

Avifauna
Die Ergebnisse der Geländeerfassungen sind für jede Art in Tabelle 1 dargestellt.

Im Gebiet selber konnte **keine planungsrelevante Art** als Brutvogel angesprochen werden. Auch für nicht planungsrelevante Arten bietet der Planbereich selber keine oder nur minimale Brutmöglichkeiten an. Als Brutbiotop zahlreicher nicht relevanter (Klein-)Vögel konnte der nördlich angrenzende Gehölzstreifen am RRB eingestuft werden. Hier waren u.a. diverse Grasmückenarten, Buchfink, Amsel, Zilpzalp etc. als Brutvögel zu registrieren. Das RRB diente u.a. Stockenden und Blesshühnern als Brutbiotop.

Auf dem Acker und dem Vereinsgelände konnten regelmäßig Fasane als Art des Offenlandes beobachtet werden. Eine Brut innerhalb des Plangebietes ist denkbar.

Vier planungsrelevante Arten konnten im Gebiet bzw. dem Umfeld registriert werden. Dies ist zum einen Nahrungsgäste wie der Graureiher, der das RRB in sein Nahrungshabitat einbindet, die Rauchschwalbe, die den Luftraum über dem Vereinsheim und den Ackerflächen zur Nahrungssuche befliegt sowie der Turmfalke, der die Ackerfläche ebenfalls zur Nahrungssuche aufsucht. Über eine Rupfung lässt sich ggf. auch auf eine Nutzung durch z. B. den Sperber schließen. Diese Arten sind als Brutvögel des näheren und weiteren Umlands zu bezeichnen, wobei sich die Brutplätze auch in deutlicher Entfernung zum Vorhabensbereich befinden können (im Falle des Graureihers z. B. in einer der beiden Graureiherkolonien in Hamm-Uentrop oder Hamm-Pelkum).

Als Nahrungsgast und Brutvogel des näheren Umlands konnte der Mäusebussard eingestuft werden. Sein Horst befindet sich an der Ostseite des östlich des Planbereichs befindlichen Wäldchens – etwa 265 m östlich des Heideweges.

Planungsrelevante Arten - insbesondere typische Arten der Ackerfluren, das der Planung betroffenen ist – wie z. B. Schafstelze, Kiebitz, Rebhuhn oder die in Hamm relativ seltene Wachtel (wurde im FIS nicht genannt) konnten bei den Begehungen nicht festgestellt werden.

Auf eine Darstellung in einer Brutvogelverbreitungskarte kann auf Grund der geringen Anzahl von Beobachtungen und des weitgehenden Fehlens planungsrelevanter Arten verzichtet werden.

Fledermäuse
Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde die Gruppe der Fledermäuse nicht speziell untersucht, da eine Betroffenheit a priori nicht gegeben ist.

Auf Grund der Lebensweise der Fledermäuse scheidet der Planbereich als essentieller Lebensraum aus. Grundsätzlich sind keine Möglichkeiten der Quartierfindung gegeben. Bei früheren Erhebungen konnten regelmäßig im Umfeld des geplanten Bebauungsplans 03.089 Fledermäuse registriert werden. Es handelte sich dabei um einzelne Zwerg-Fledermäuse. Die Registrierungen erfolgten dabei vor allem im Randbereich der bestehenden Siedlungs-

flächen am Unteren Heideweg. Dabei wurden die Straßenränder im Osten bevorzugt abgeflogen. Die Gebäude im angrenzenden Siedlungsbereich stehen prinzipiell als Winter-/Sommerquartier zur Verfügung (vgl. auch Nachweis im UIS). Der Abendsegler, von dem ebenfalls eine Meldung im UIS der Stadt Hamm vorliegt, ist eine Waldfledermaus, der möglicherweise in umliegenden Wäldern geeignete Quartiere vorfindet. Als Nahrungsraum besucht er auch wohl die Ackerflächen, wesentlicher ist aber der Luftraum über Wald, Waldmantel, Feldgehölzen, Baumreihen – vor allem aber auch über größeren Gewässern (Lippe), die bevorzugt zur Jagd aufgesucht werden.

Amphibien
Zur Wanderungszeit konnten wandernde Erdkröten (EK) beobachtet werden. Witterungsbedingt setzte die Wanderung in 2013 relativ spät ein. Die Nachweise gelangen (leider) aber auch häufig durch Totfunde auf den Straßen. Ein Schwerpunkt lag dabei auf dem Abschnitt des Unteren Heideweges zwischen dem RRB und der nördlich gelegenen Bebauung. Hier konnten in zwei Beobachtungsnächten 27 Erdkröten nachgewiesen werden. Ähnliche Häufigkeiten waren auf der Loeb-Caldenhofstraße zu finden. Einzelne, in nördliche Richtung wandernde EK wurden auch auf der Hubert-Westermeier Straße gefunden. Im Bereich des HSC oder des Ackers konnten keine EK nachgewiesen werden. Vor allem das Vereinsgelände ließ sich wegen der kurzrasigen Bodenbedeckung gut untersuchen.

Die Wanderungen erfolgten offensichtlich schwerpunktmäßig zum einen aus dem Wäldchen im Osten zum RRB hin, zum anderen vermutlich aber auch in Richtung Pilsholz. Nicht ausgeschlossen werden kann auch eine Wanderung aus dem Pilsholz in das RRB. Die Wanderrichtung ließ sich nicht immer bestimmen.

Dem Geltungsbereich kommt offensichtlich aber keine besondere Bedeutung als Lebensraum oder Wanderkorridor zu.

Bei späteren Untersuchungen des RRB ließ sich eine Bedeutung als Laichgewässer mindestens für Erdkröte und Grasfrosch feststellen. Am 26.04. konnten hier > 20 Laichballen des Grasfrosches dokumentiert werden. Das späte Ablaichen dieser ansonsten bereits deutlich früher im Jahr ablaichenden At ist den Witterungsbedingungen geschuldet. Nachweise der Erdkröte gelangen durch Laichschnüre und später sehr zahlreiche Quappen (mehrere Tausend).

Als weitere Art konnten zahlreiche Wasserfrösche nachgewiesen werden.

Sichtbeobachtungen von Molchen gelangen weder zur Wanderzeit noch im RRB. Da aber weder das Vereinsgelände noch die Ackerfläche eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Amphibien erreicht und das (potentielle) Laichgewässer von den Planungen nicht betroffen ist, wurden von vertiefenden und aufwändigen Untersuchungen von Molchen abgesehen. Darüber hinaus ist/war durch die Planungen nicht mit wesentlichen (negativen) Veränderungen im Planbereich zu rechnen.

Ein Nachweis des durch laute Rufäußerungen in warmen Frühjahrsnächten zu erfassenden Laubfrosches gelang nicht. Dem Verfasser sind durch eine im Stadtgebiet flächendeckend durchgeführte Kartierung dieser Art (im Auftrag des Umweltamtes 2010 –2012) die Fundpunkte und Lebensräume bekannt. Ein Vorkommen an dieser Stelle kann ausgeschlossen werden.

Bezüglich des RRB ist festzustellen, dass es als technisches Funktionsgewässer zu betrachten ist und durch gelegentliche Mischwassereinträge insgesamt keine besonders gute Wasserqualität aufweist, so dass diesbezüglich eher empfindliche Arten hier keinen Lebensraum finden.

3.4 Artenschutzrechtliche Bewertung

Wie beschrieben konnte für das Gebiet keine Nutzung als Bruthabitat/Quartier für planungsrelevante Arten festgestellt werden.

Der Planbereich bzw. der Luftraum über demselben dient einigen planungsrelevanten Nahrungshabitat – ebenso wie das RRB. Eine wesentliche Funktion des Planungsraumes als essentielles Nahrungshabitat kann wegen des großen Raumanspruchs der Arten und der eher defizitären Ausstattung ausgeschlossen werden. Weiterhin kommt es prinzipiell nicht zu einer grundsätzlichen Abnahme der Eignung als Nahrungshabitat. Eine Bedeutung zur Erhaltung ökologische Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann hier ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der Nachweis des Mäusebussards als Brutvogel in dem östlich gelegenen Wäldchen ist hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte nicht als kritisch anzusehen. Der Brutplatz befindet sich knappe 300 m von der östlichen Grenze des Planbereichs entfernt. Die derzeitigen Tätigkeiten auf dem Vereinsgelände scheinen hier keinen störenden Einfluss zu haben – dies ist auch in Zukunft nicht zu erwarten. Als „Fortpflanzungsstätte / Horstschutzzone“ wird für diese Art ein Radius von etwa 100m um den Horst angegeben, innerhalb dessen u.U. es während der Brutzeit zu Störungen kommen kann (vgl. Angaben im FIS). Hinsichtlich einer möglichen Lärmentwicklung ist diese Art dagegen recht störunempfindlich. Eine erhebliche Zunahme akustischer oder visueller Störwirkungen ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Ebenfalls kommt es nicht zu einer relevanten Einschränkung des Nahrungshabitats.

Nach der VV-Artenschutz unterfallen grundsätzlich Nahrungshabitate und Wanderungskorridore nicht dem gesetzlichen Schutz, sofern sie nicht essentiell sind. Durch das Vorhaben werden weder essentielle Nahrungshabitate noch Wanderkorridore in ihrer Funktion erheblich eingeschränkt, noch sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten betroffen.

Durch den Bebauungsplan selber werden **keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG** ausgelöst, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf artenschutzrechtliche Hindernisse stößt, die dauerhaft den Vollzug des Bebauungsplanes verhindern würden.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann vor, wenn

a) sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert oder
b) wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

Dies kann für die im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzten Planvorgaben aus oben genannten Gründen ausgeschlossen werden.

Hamm, den 19.02.2015

4 Literatur / Grundlagen

STADT HAMM: Städtebaulicher Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 03.090 (Entwurf, Stand Januar 2015)

KIEL, E.-F.: Artenschutz in Fachplanungen, Anmerkungen zur planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten, LÖBF-Mitteilungen 1/05, S. 12-17, Recklinghausen, 2005.

KIEL, E.-F.: Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.

NWO (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein Westfalens, Bd. 37. Bonn.

NWO & LANUV (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, in Charadrius 44 Heft 4, 2008: S. 137 bis 230.

SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E.: Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

Rechtsgrundlagen

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 21.Januar 2013 (BGBL. I S 95, 99).

GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).

VV-ARTENSCHUTZ vom 15.09.2010 (1. Änderung). Download unter Infosysteme der LANUV, Portal Artenschutz

Anhang

Tabelle 1: Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan 03.090 – Hubert – Westermeier – Straße -

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4313.
Abfrage FIS des LANUV
12.03.2014

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Acker, Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden

Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**	**Erh. in NRW (ATL)**	**Äcker**	**Gärten, Park**	**Gebäude**	**Vorkommen im Plangebiet**	**Bemerkung**
Säugetiere							
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G		XX	WS/WQ	**-**	potentielles Jagdgebiet, ggf. SQ in benachbarter Siedlung
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	U		X	WS/WQ	**-**	in Hamm bislang nicht nachgewiesen
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G		X	(WQ)	**-**	typische Habitatstrukturen fehlen (Wald-Fledermaus)
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G		(X)	X/WS/WQ	**-**	typische Habitatstrukturen fehlen
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G	(X)	X	(WQ)	**-**	typische Habitatstrukturen fehlen (Wald-Fledermaus)
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	G			(WS)/(WQ)	**-**	typische Habitatstrukturen fehlen
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G		XX	WS/WQ	**NG**	Pot. Jagdgebiet, ggf. SQ in benachbarter Siedlung
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G		X	WS/(WQ)	**-**	typische Habitatstrukturen fehlen (Wald-Fledermaus)
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	G	(X)	X		**-**	typische Habitatstrukturen fehlen
Accipiter nisus	Sperber	G	(X)	X		**NG?**	Nutzung ggf. als Nahrungs-(Teil-) Habitat
Alcedo atthis	Eisvogel	G		(X)		**-**	typische Habitatstrukturen fehlen
Anthus pratensis	Wiesenpieper	G-	(X)			**-**	typische Habitatstrukturen fehlen
Ardea cinerea	Graureiher	G	X	X		**NG**	Nahrungsgast an RRB und Heidegraben (2009), keine Brut.

Asio otus	Waldohreule	G		X		**-**	typische Habitatstrukturen fehlen
Athene noctua	Steinkauz	G	(X)	X	X	**-**	typische Habitatstrukturen fehlen
Buteo buteo	Mäusebussard	G	X			**BV / NG**	Brutvogel im Wäldchen östlich, als Nahrungsgast auf den Ackerflächen festgestellt
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U	X			**-**	typische Habitatstrukturen fehlen
Crex crex	Wachtelkönig	S	X			**-**	typische Habitatstrukturen fehlen
Dryobates minor	Kleinspecht	G		X		**-**	typische Habitatstrukturen fehlen
Falco peregrinus	Wanderfalke	U+			XX	**-**	typische Habitatstrukturen fehlen
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	X	X	X	**NG**	Nahrungsgast auf Acker
Gallinula chloropus	Teichhuhn	G		X		**-**	typische Habitatstrukturen fehlen
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	G-	X	X	XX	**NG**	Nahrungsgast, Brut im Umfeld ?
Locustella naevia	Feldschwirl	G	(X)			**-**	typische Habitatstrukturen fehlen
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G		X		**-**	typische Habitatstrukturen fehlen
Milvus milvus	Rotmilan	S	X			**-**	typische Habitatstrukturen fehlen
Motacilla flava	Wiesenschafstelze	G	XX			**-**	Theoretischer BV auf Ackerflächen, keine Nachweise
Oriolus oriolus	Pirol	U-		X		**-**	typische Habitatstrukturen fehlen
Perdix perdix	Rebhuhn	U	XX	X		**-**	Theoretischer BV auf Ackerflächen, keine Nachweise
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U-		X		**-**	typische Habitatstrukturen fehlen
Picus canus	Grauspecht	U-				**-**	typische Habitatstrukturen fehlen
Streptopelia turtur	Turteltaube	U-	X	(X)		**-**	typische Habitatstrukturen fehlen
Strix aluco	Waldkauz	G		X	X	**-**	typische Habitatstrukturen fehlen
Tyto alba	Schleiereule	G	X	X	X	**-**	typische Habitatstrukturen fehlen
Vanellus vanellus	Kiebitz	U	XX			**-**	Theoretischer BV auf Ackerflächen, keine Nachweise
Amphibien							
Hyla arborea	Laubfrosch	U+		(X)		**-**	Kein Nachweis
Triturus cristatus	Kammmolch	G		(X)		**-**	Habitatstrukturen nur bedingt außerhalb des Planbereiches vorhanden (RRB), typische Habitatstrukturen fehlen im Planbereich

Erläuterungen zur Tabelle

Erhaltungszustand

Erh. In NRW	Erhaltungszustand in NRW
G	günstig
U	ungünstig/unzureichend
S	ungünstig / schlecht
-	sich verschlechternd
+	sich verbessernd

Erläuterung zum Status in den Lebensräumen (allg. Angaben lt. FIS) :

XX	Hauptvorkommen
X	Vorkommen
(X)	potentielles Vorkommen

Erläuterung zur gebietsspezifischen Einschätzung:

-	keine Nachweise,
NG?	Nutzung des Gebietes als Nahrungsgast denkbar (nicht planungsrelevant)
NG	Nutzung des Gebietes als Nahrungsgast (nicht planungsrelevant)
BV	Brutvogel
WS	
WQ	Winterquartier